

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG
OKTOBER 1982 DURCH DAS ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER.

PASSAU, DEN 06.12.1982

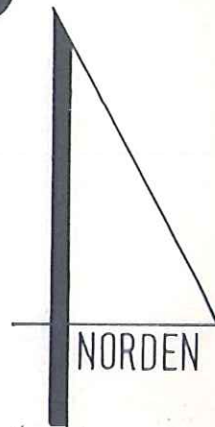
PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU P A S S A U

BEBAUUNGSPLAN HAAG-HINTERFELD STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

M 1:1000

FÜR DAS GEBIET:

- NÖRDLICH VON : PISLING
- ÖSTLICH DER : KAINDMÜHLE
- SÜDLICH VON : INNERHARTSBERG
- WESTLICH VON : NIEDERBRUNST



PLAN:

01 82 82

ENDAUSFERTIGUNG

BESTANDSAUFNAHME	DEZ 82	KR
PLANAUSARBEITUNG	DEZ 82	KR
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		

ARCHITEKT ABK - JNG.
 JOSEF VOGGENREITER
 MARIAHILFBERG 8
 8190 PASSAU
 TELEFON 0851/33434
 85553

PLANAUSGANG
PASSAU, DEN

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I, S. 1763), SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF VOM 6.12.1982 MIT BEGRÜNDUNG, HAT VOM 30.12.1982 BIS 31.1.1983 IM Rathaus Hauzenberg ÖFFENTL. AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Rechtsrat AM 22.12.82 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 14.3.1983 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

HAUZENBERG, DEN 31.03.1983 STADT HAUZENBERG



Preduis
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT ~~DI~~ das Schreiben VOM 18.05.83 NR. 6.0-B6551 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 18.05.1983

Ländratsamt Passau
Im Auftrag:

Grat Stillefried
LANDRATSAMT
Oberregierungsrat

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 1. Juli 1983 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG ~~VOM~~ ~~BIS~~ ~~IN~~ AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2, SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULASSIGE NÜTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALBEINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST. (§ 155 A BBAUG)

HAUZENBERG, DEN 1. Juli 1983



Preduis

Gr
1572

465

1574

HAAG

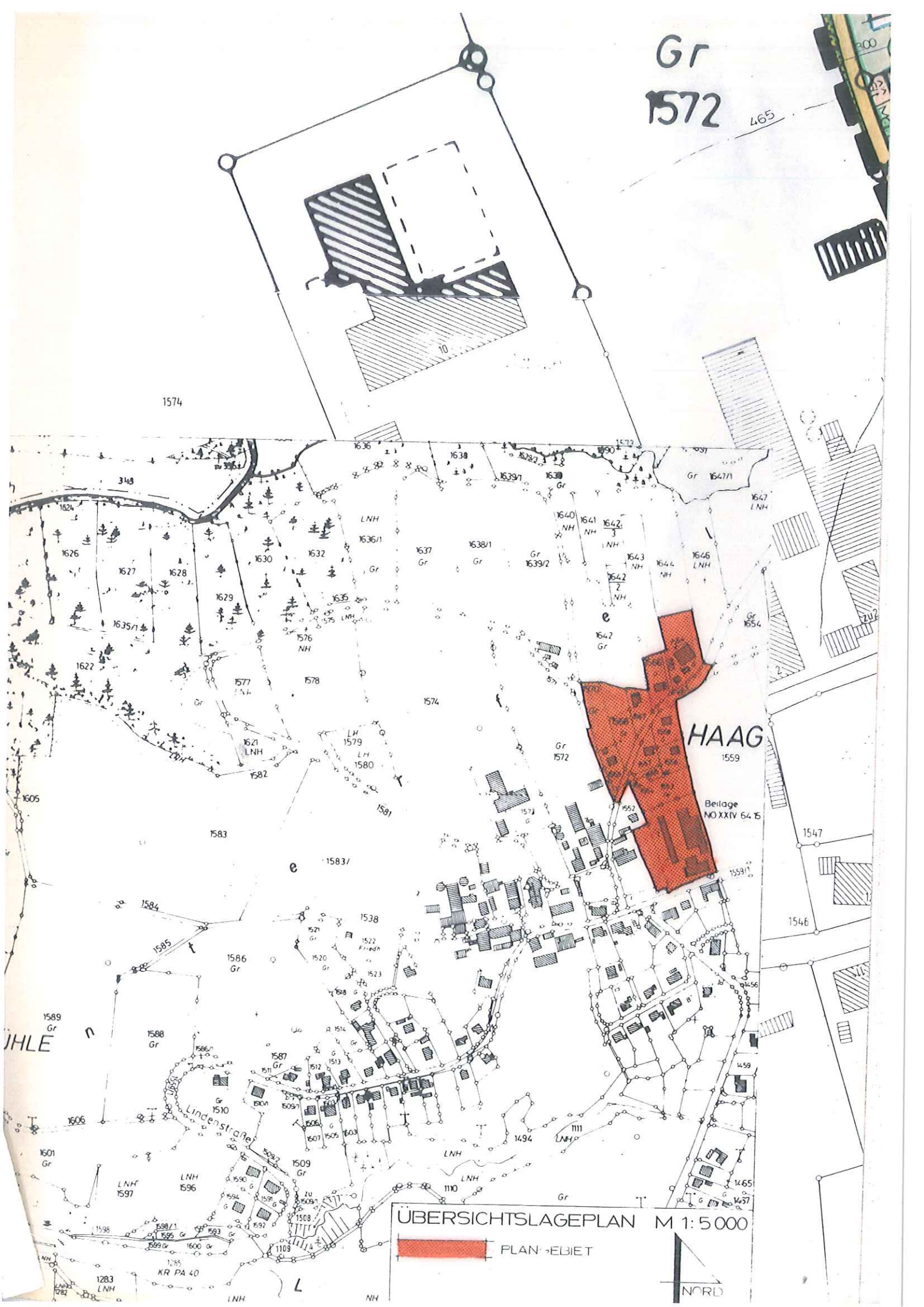
1559

Beilage
MO XXIV 64 15

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1: 5 000

PLAN-GEBIET

NORD



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG).
(DIE NUMMIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1.2 **WA** ALLGEMEINES WOHN- GEBIET (§ 4 ABS. 1 - 3 BAUNVO)
1.3.1 **GE** GEWERBEGEBIET (§ 8 ABS 1 - 3)

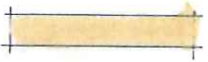

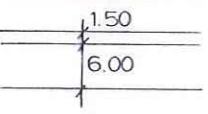
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 **08** GESCHOSSFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIG
2.5 **04** GRUNDFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIG
2.7 **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE



3. BAUWEISE

- 3.1 **o** OFFENE BAUWEISE
3.2 **g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
3.4  BAUGRENZE

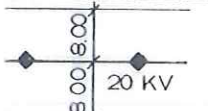

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- 6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
6.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN,
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
6.3  MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- 7.1  TRANSFORMATION
7.2  ABWASSER - MEHRKAMMER - AUSFAULGRUBE

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- 8.1  HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT LEISTUNGSWERT,
SCHUTZZONE UND MAST
8.2  BESTEHENDER ABWASSERKANAL



9. GRÜNFLÄCHEN





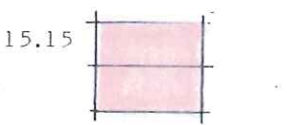
- 9.2  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (SIEHE GRÜNORDNUNG)
9.3  ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

10. WASSERFLÄCHEN

- 10.1  BESTEHENDER PRIVATER TEICH


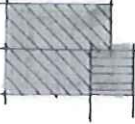


15. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

- 15.3  FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE
HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
15.3.1 **St** STELLPLÄTZE
15.3.3  GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG


15.3.6		BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
15.5		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTETE FLÄCHEN
15.12		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
15.13		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
15.14	M	MÜLLTONNENSTELLPLÄTZE
15.15		FIRSTRICHTUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

16.1		BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
16.2		BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSANGEMESSEN
16.4		BÖSCHUNGEN
16.5		HÖHENLINIEN
16.6	143/2	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

17.1		TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN).
17.2	HINTERFELD- WEG	STRASSENBEZEICHNUNG
17.7	⑧	GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZU 1.1.2 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

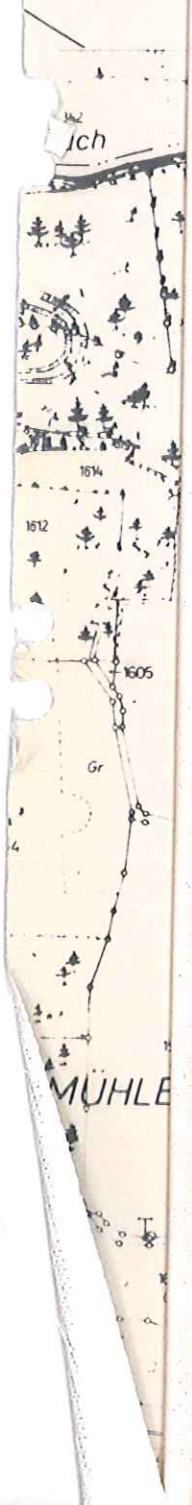
0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.0.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 800 M²

0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZU 13.11 ZUM MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO



0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

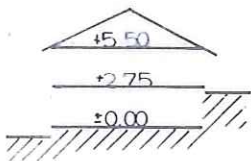
0.3 ZU 2.7 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE - TYPEN ANZUWENDEN:

- A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE:
1. HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
 2. HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS
- B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
1. ERDGESCHOSS
 2. ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS
 3. ERDGESCHOSS UND EIN OBERGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN SIND EINZUHALTEN.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE

ZU 0.3 A
ZU A 1



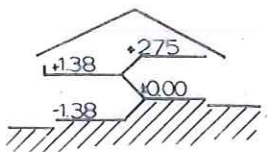
ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,20 M, TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 5,60 M

DACHÜBERSTAND: TRAUFEN MIND. 1,00 M
ORTSGANG MIND. 0,80 M

SOCKELHÖHE: UMLAUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

ZU A 2



ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS.

DACHFORM: SATTELDACH
KNIESTOCK: ZULÄSSIG 0,30 M BIS OK PFETTE, BIS 1,20 BEI LANDHAUSTYPEN MIT AUSSENHOLZVERKLEIDETEN DACHGESCHOSSEN SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH ABSCHLEPPEN DES DACHES ÜBER SEITL. AUSBAUTEN WIE GARAGEN ECT. ERGEBEN. DIE DACHKONSTRUKTION MUSS SICHTBAR BLEIBEN.

DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB 28° UND STEILER ZULÄSSIG; MAX. 2 STCK. PRO SEITE, FENSTERFLÄCHE MAX. 1,00 M² ENTFERNUNG VON DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG.

DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHÜBERSTAND: TRAUFEN MIND. 1,00 M
ORTSGANG MIND. 0,80 M

TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBER-
FLÄCHE MAX. 6,00 M

SOCKELHÖHE: UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB FERTIGEM
GELÄNDE

ZU 0,3 B

ERDGESCHOSS

ZU B 1

DACHFORM: SATTELDACH

DACHNEIGUNG: 22° - 32°

KNIESTOCK: UNZULÄSSIG

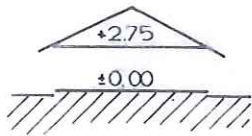
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG

MITTLERE WAND-
HÖHE: AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 3,80 M

DACHÜBERSTAND: TRAUFEN MIND. 1,00 M
ORTSGANG MIND. 0,80 M

FIRSTHÖHE: MAX. 8,20 M

SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M



ZU B 2

ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH

DACHNEIGUNG: 22° - 32°

KNIESTOCK: MAX. 0,80 M BIS OK PFETTE
MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN
BIS MIND. UK DECKE ODER AUSSEN SICHT-
BARE HOLZKONSTRUKTION

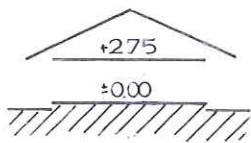
DACHGAUPEN: NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB 28° UND
STEILER ZULÄSSIG, MAX. 1,50 M² VORDER-
FLÄCHE, ENTFERNUNG VON DEN GIEBEL-
WÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGENE
GAUPEN SIND UNZULÄSSIG

MITTLERE WAND-
HÖHE: AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 4,80 M

TRAUFHÖHE: DARF NICHT ÜBER OK FUSSBODEN LETZTE
DECKE LIEGEN

DACHÜBERSTAND: TRAUFEN MIND. 1,00 M
ORTSGANG MIND. 0,80 M

SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M



ZU B 3

ERDGESCHOSS UND I OBERGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH

DACHNEIGUNG: 22° - 32°

KNIESTOCK: UNZULÄSSIG

DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG

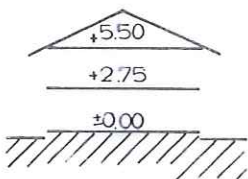
WANDHÖHE: AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 6,00 M

DACHÜBERSTAND: TRAUFEN MIND. 1,00 M
ORTSGANG MIND. 0,80 M

SOCKELHÖHE: 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBER-
FLÄCHE

DACHEINDECKUNG: ALLGEMEIN:
ZIEGELEINDECKUNG NATURFARBEN,
AUCH DUNKELBRAUN ZULÄSSIG

FASSADENGESTALTUNG:
BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUER-
FLÄCHEN (LOGGIEN U.Ä.) SIND MIT HOLZ
ZU VERKLEIDEN. BALKONBRÜSTUNGEN SIND
IN HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.



0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4 ZULÄSSIGE DACHFORMEN: SATTELDACH, PULTDACH ODER
ZU 13.1.3 FLACHDACH

0.4.1 WANDHÖHE NICHT ÜBER 2,75 M. BEI GARAGEN MIT SATTEL-
DACH FIRSHÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH
ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS
HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGE-
BILDET WERDEN. (OHNE TERRASSE)
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH IM UNTER-
GESCHOSS EINGBAUT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN
AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGEN-
GEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, WENN
KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH
SIND.
DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GE-
LÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO
SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM)
DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER
DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREI-
SITZES IST ZULÄSSIG.
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDE-
OBERFLÄCHE.

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 ZAUNART:

AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER
MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG

ZAUNHÖHE:

ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 M.
BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN
STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE
ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK).
GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES
GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN
RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN
BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:

HOLZLATTEN- ODER HANICHELZAUN
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄG-
NIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE

MASCHENDRAHTZAUN:

MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN
QUERSCHNITTEN) TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BE-
STRICHEN MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN
HECKENSTRÄUCHERN ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN
PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFABRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M
BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN. AUS VER-
PUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS
SICHTBETON:

PFEILBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLL-
BOXEN SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHITTEN WERDEN

EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

ZU 1.3.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IM GE

0.1 GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 TEILUNG IM RAHMEN DER BAULICHEN NUTZUNG

0.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.2.1 DIE GEBÄUDE SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH IN STÄDTEBAULICHER UND ARCHITEKTONISCHER HINSICHT DEM ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD HARMONISCH EINFÜGEN. AUSSERDEM MÜSSEN SIE DEM § 16 DER GEWERBEORDNUNG GENÜGEN.

DIE BAUWERKSACHSEN SIND RECHTWINKLIG ZU DEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN ODER PARALLEL ZU DEN BESTEHENDEN GEBÄUDEN ANZUORDNEN.

FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IN UNMITTELBARER NÄHE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE PARKPLÄTZE IN GENÜGENDER ZAHL NACHZUWEISEN.

VON FALL ZU FALL IST BEI EINER TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE EINE ERSCHLIESSUNGSMÖGLICHKEIT DEN NICHT AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN LIEGENDEN BAUFLÄCHEN DURCH GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (JE NACH BEDARF) ZU GEBEN.

0.3 DACHFORMEN, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG

0.3.1 ALS DACHFORMEN SIND JE NACH BEDARF FLACHDACH, PULTDACH ODER FLACH GENEIGTES SATTELDACH MÖGLICH.

0.3.2 DACHNEIGUNG NICHT ÜBER 17°, BEI BETRIEBSZUGEHÖRIGEN NEBENGEBÄUDEN UND WOHNGEBÄUDEN 25° - 30°

0.3.3 DACHEINDECKUNG:

BEI FLACHDACH ALS KIESPRESSDACH OHNE ÜBERSTAND, MIT ALLSEITS WAAGRECHTER TRAUFE.

BEI PULTDACH ALS BLECHDACH, PAPPEINDECKUNG, ALU-BESCHICHTETES TRAPEZBLECH ODER ASBEST

BEI SATTELDACH ALLE HARTEN DACHEINDECKUNGSARTEN, FARBE DUNKELBRAUN ODER ANTRAZITH.

0.4 WANDHÖHEN

0.4.1 GESCHOSSBAUTEN BEI BETRIEBSZUGEHÖRIGEN GEBÄUDEN (AUCH WOHNGEBÄUDEN)

BEI I GESCHOSS MAX. 3,00 M

BEI II GESCHOSSEN MAX. 7,00 M

0.4.2 FABRIKATIONS- UND LAGERSTÄTTEN

GRÖSSTE WANDHÖHE MAX. 15,00 M

0.5 EINFRIEDUNGEN

ZAUNARTEN:

ZULÄSSIG SIND:

A) MASCHENZÄUNE MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL, TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN; MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.

UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON ROHRSTAHLRAHMEN.

MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.



B) HOLZLATTENZÄUNE:
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL,
OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND; ZAUNPFOSTEN 10 CM
NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

ZAUNHÖHE:
MAX. 2,00 M ÜBER STRASSEN BZW. BÜRGERSTEIGKANTE.

PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG.
MAX. 1,00 M BREIT, 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN, AUS VERPUTZTEM
MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERSBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN
SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EINGANGS- UND EINFAHRTS-
TORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON FERTIGBETONSTEINEN.

BEI GRUNDSTÜCKEN DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN AN-
GRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN
(SICHTDREIECK).





IN DIESEM BEREICH DÜRFEN SICH KEINE SICHTBEHINDERUNGEN JEDLICHER
ART BEFINDEN, ANGELEGT ODER GESTAPELT WERDEN, DIE HÖHER ALS 0,80 M
ÜBER DIE FAHRBAHN RAGEN. GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO
JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN
RICHTUNGEN.

EINE HECKENPFLANZUNG NACH 0.5 (EINFRIEDUNGEN) IST IN DIESEM
BEREICH NICHT ERLAUBT..

* BESCHRÄNKT BEBAUUBAR IN DIESEM TEIL DES GEWERBEGEBIETES DÜRFEN
NUR EINRICHTUNGEN ERSTELLT WERDEN, DIE DEN BENACHBARTEN ZUL.
LÄRMSCHUTZWERT VON 55 DBA TAG UND 40 DBA NACHT NICHT ÜBER-
SCHREITEN

GRÜNORDNUNG

0.6 GRÜNORDNUNG

- 0.6.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- 0.6.2  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINGEFRIEDET
- 0.6.3  ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- 0.6.4  RESTEHENDE BÄUME UND STRÄUCHER
ZU 0.6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

NEUPFLANZUNGEN:

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND UNTER VERWENDUNG BODEN-
STÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND
ZU UNTERHALTEN.
JE 100 M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND. 1 GROSSBAUM BODEN-
STÄNDIGER ART ZU PFLANZEN. DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG
AGBGB ART. 71 - 74 BELIEBIG, JEDOCH IST MIND. NACH PLANVOR-
GABE 1 BAUM AN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ZU PFLANZEN.

0.6.1.1 STRASSENBEGLEITGRÜN

STRASSENBEGLEITGRÜN IN DICHTER UNTERPFLANZUNG:

BÄUME:	ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
	TILIA EUCHLORA	KRIMLINDE
PFLANZABSTAND:		HOCHSTÄMME 3 X V., STU 20 - 25 CM

UNTERPFLANZUNGEN AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN
ART:

CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE

SALIX AURIA OHRWEIHE
PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STRAUCH
PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,
100 - 150 CM

LIGUSTRUM VULGARE
"LODENSE" LIGUSTER
SYMPHORICARPOS
CHENAULTII "MAGIC BERRY" SCHNEEBEERE
SYMPHORICARPOS
CHENAULTII "HANNOCK" SCHNEEBEERE
PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STÜCK
PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,
60 - 80 CM

PFLANZSCHEMA: DIE GRÖßEREN BÜSCHE (CONUS ALBA)
SIND IN DIE MITTE DER PFLANZSTREIFEN
ZU PFLANZEN; DIE KLEINEREN (LIGUSTRUM
VULGARE "LODENSE U.F.) AN DEN RAND.

o + o BEISPIEL :
o + o + = GRÖßERE STRÄUCHER
o + o o = KLEINERE STRÄUCHER

ZU 0.6.2 PFLANZUNGEN IN PRIVATEN HAUSGÄRTEN (INGEFRIEDET)

AMELANCHIER CANADENSIS	FELSENBIRKE
CORNUS MAS	KORNELKIRSCHEN
CORNUS ALBA SIBIRICA	HARTRIEGEL
CORYLLUS AVELLANA	HASEL
DEUTZIA CALMIFLORA	DEUTZIE
MALUS IN ARTEN	ZIERAPFEL
SPIRAEA VANHOUTTEI	SPIERSTRAUCH
SYRINCA VULGARE	EDELFLIEDER
VIBURNUM LATANA	WOLLIGER SCHNEEBALL

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,
100 - 150 CM

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER PRIVAT-
GÄRTEN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG DER GEBÄUDE
FERTIGGESTELLT WIRD.

ES DÜRFEN KEINE THUJAHECKEN GEPFLANZT WERDEN.

STRAUCHPFLANZUNG: ALS BÜSCHUNGSBEFESTIGUNG UND IN
GARTENBEREICHEN ENTLANG DER EIN-
FRIEDUNGEN SIND STRÄUCHER ZU
PFLANZEN.

ES SIND HEIMISCHE ARTEN ZU WÄHLEN
(SIEHE EMPFEHLUNGEN)

PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STRAUCH

BEI FREIWACHSENDER
HECKE MIND. 1-REIHIG